

Merkblatt zur Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen in Hessen

Stand: Februar 2008

Das Land Hessen fördert die Errichtung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen auf der Grundlage des "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" (Förderrichtlinien). Für die Förderung gelten, in Ergänzung bzw. Konkretisierung der Förderrichtlinien (Nr. 4.4.1 Teil II), folgende Regelungen:

1. Allgemeines

1.1

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Träger.
Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energiedienstleister auftreten.

1.2

Mit der fachlichen Prüfung von Förderanträgen für Biogasanlagen wird die

"hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH"
Mainzer Str. 98-102
65189 Wiesbaden

beauftragt. Die "hessenENERGIE" ist ein Unternehmen, das unter anderem im Auftrag der Landesregierung Beratungsaufgaben im Energiebereich wahrnimmt und Förderungsprogramme des Landes begleitet. Es wird empfohlen, sich bereits **vor** Einreichung eines Förderantrages mit der "hessenENERGIE" wegen einer (kostenlosen) Vorfeldberatung in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner:

Herr Fiddecke, Tel. 0611/74623-0, Durchwahl: -46

Herr von Klopotek, Durchwahl: -19)

1.3

Eine positive Entscheidung über den Förderantrag ersetzt nicht die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

1.4

Dem Vorhaben soll eine Anlagenkonzeption zugrunde liegen, die das Vorhaben inhaltlich beschreibt und den unter Nr. 5 dieses Merkblattes aufgeführten Anforderungen entspricht. Das Konzept ist mit dem Förderantrag und den sonstigen zugehörigen Unterlagen (siehe Antragsformular) vorzulegen.

1.5

Der Überwachungszeitraum für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beginnt mit dem Datum der Auszahlung des ersten Teilbetrages der gewährten Zuwendung und endet vier Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.

Während dieses Zeitraums bedarf die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung, die Stilllegung sowie eine dem Zuwendungszweck nicht mehr entsprechende Verwendung der geförderten Anlage der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

1.6

Es werden diejenigen Förderanträge für Biogasprojekte bevorzugt behandelt, für die ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept für mind. 51% der Wärme vorliegt und dessen Umsetzung unmittelbar vorgesehen ist. (Die 51 % beziehen sich auf die Nutzung der frei zur Verfügung stehende Wärme, für deren Nutzung auch gemäß EEG der KWK-Zuschlag gewährt werden kann.)

1.7

Die Förderung einer Biogasanlage nach diesem Förderprogramm ist mit der verbindlichen Auflage für den Förderempfänger verbunden, für mindestens drei Jahre an einem produktionstechnischen Betreuungs- und Beratungsangebot teilzunehmen und die im Rahmen dieser Betreuung erhobenen Daten seiner Biogasanlage für anonymisierte überregionale Auswertungen dem Land Hessen zur Verfügung zu stellen.

2. Anforderungen an Herkunft und Eigenschaften der eingesetzten Gärsubstrate

2.1

Die zur Vergärung eingesetzten Gärsubstrate müssen überwiegend (mind. 51%) Einsatzstoffe aus der Landwirtschaft sein. Diese Substrate dürfen sich sowohl aus Wirtschaftsdünger (Gülle und Festmist) als auch nachwachsenden Rohstoffen (Mais, Gras, Rüben etc.) oder landwirtschaftlichen Produktionsabfällen (Stroh, Rübenblätter, verdorbene pflanzliche Futterreste etc.) zusammensetzen. Zusätzlich können organische Abfälle (Fette, Speiseabfälle, Abfälle der Biotonne, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung etc.) eingesetzt werden.

2.2

Die Angabe der vorgesehenen Gärsubstrate soll in m³ bzw. Tonnen erfolgen. Bei Wirtschaftsdüngern soll neben der Mengenangabe auch die Anzahl der Großvieheinheiten angegeben werden. Bei allen eingesetzten Substraten soll eine Angabe (kann auch Schätzung sein) über den Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) und den organischen Trockensubstanzgehalt (oTS) gemacht werden.

3. Technische Anforderungen; förderfähiger Leistungsbereich

3.1

Es werden nur Biogasanlagen gefördert, bei denen es sich nicht um eine Eigenbauanlage oder einen Prototypen (als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind) handelt. Der Nachweis darüber (Bescheinigung des Anlagenbauers oder Bestätigung des Planers) ist zusammen mit dem Förderantrag einzureichen.

3.2

Die Erweiterung bestehender Biogasanlagen ist nicht förderfähig.

3.3

Es können nur Anlagen gefördert werden, die in Kraft-Wärmekopplung (KWK) Strom und Wärme erzeugen (z.B. Biogasverwertung im Blockheizkraftwerk (BHKW) oder Mikrogasturbine).

3.4

Die ordnungsgemäße Installation der Anlage ist durch eine Emissionsmessung der nach den Rechtsvorschriften einzuhaltenden Emissionsparameter bei der Inbetriebnahme nachzuweisen. Beim Betrieb der Anlagen sollen folgende Emissionswerte (bezogen auf trockenes Abgas und Normzustand) nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionswert für Gas-Otto-Motor BHKW [mg/Nm ³]		Emissionswert für Zündtrahl-Diesel-Motor BHKW [mg/Nm ³]	
	unter 3 MW _{FWL}	ab 3 MW _{FWL}	unter 3 MW _{FWL}	ab 3 MW _{FWL}
NO _x	500	500	1.000	500
CO	1.000	650	2.000	650
SO ₂	350	350	350	350
Formaldehyd	60	60	60	60
Staub	0	0	20	20

*) Die Emissionswerte beziehen sich gemäß TA-Luft (2002) auf 5 % O₂ im Abgas

3.5

Sollten die Höchstwerte nicht eingehalten werden, ist nachzuweisen, dass das Modul optimal eingestellt ist. Andernfalls kann der Zuwendungsbescheid insgesamt widerrufen und die ausbezahlte Zuwendung - zuzüglich Zinsen - zurückgefordert werden. Daher wird im Antragsverfahren, insbesondere auch im Interesse des Zuwendungsempfängers, die Vorlage einer entsprechenden Garantieerklärung des vorgesehenen Anlagenherstellers oder Lieferanten verlangt.

3.6

Die Einhaltung der Emissionswerte während des Betriebes der geförderten Anlagen ist innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach ihrer Inbetriebnahme durch Messung und entsprechende Bescheinigung einer der Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen nachzuweisen. Diese Stellen werden durch Erlass des zuständigen Ministeriums im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Jeweils nach zwei und nach vier Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen, sind entsprechende Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Die Messbescheinigungen sind vorzulegen.

Alternativ kann die Messung auch durch vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen benannte Sachverständige durchgeführt werden (zu erfragen bei: Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, Technische Abteilung, Sportplatz 1a, 36179 Bebra, Tel.: 06622 / 6063; Fax: 06622 / 44039).

3.7

Wenn die Anlage der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegt (z.B. wenn Feuerungswärmeleistung des BHKW > 1.000 kW ist und /oder bei Anlagen zur Behandlung besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle) und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid regelmäßige Emissionsmessungen vorgeschrieben sind, die den hier geforderten Messungen entsprechen, sind gesonderte Messungen im Rahmen der Förderung nicht erforderlich. Der Vergleich der tatsächlichen Emissionen mit den im Förderbescheid genannten Emissionswerten erfolgt in diesem Falle durch die Übersendung einer Kopie des Messprotokolls über die

auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung durchgeführten Messungen. Die Fristen und sonstigen Regelungen in diesem Merkblatt gelten unverändert fort.

3.8

Am Ende des Überwachungszeitraumes ist ein Erfahrungsbericht über den Betrieb der Biogasanlage vorzulegen.

3.9

Die Biogasanlage muss den „Sicherheitsrichtlinien für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ des Fachverbandes Biogas e.V., Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising; Tel.: 08161 – 984660, Fax: 08161 – 984670, email: biogas@t-online.de, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

4. Förderfähige Ausgaben; Höhe der Zuwendung

4.1

Förderfähig sind grundsätzlich die Ausgaben, die durch das geförderte Projekt unmittelbar verursacht werden und zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind.

Förderfähige Ausgaben sind zum Beispiel:

- Fermenter und Nachgärer
- Biogasverwertung (Blockheizkraftwerk etc.),
- Pump-, Förder- und Rührtechnik für die Gärsubstrate,
- Substrataufbereitung (Zerkleinerung, Hygienisierung etc.),
- Gasspeicherung und –reinigung,
- Gärrestlager (z.B. als Ersatz für nicht mehr nutzbaren Güllelagerraum in den Stallgebäuden),
- Lagerbehälter und Siloflächen für Kofermentationstoffe wie nachwachsende Rohstoffe und organische Abfälle,
- bauliche Maßnahmen (Maschinenhaus etc.) und
- sonst notwendigen Einbindearbeiten (z.B. Netzanschluss).

4.2

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben die nicht ausschließlich mit der Errichtung und dem Betrieb der geförderten Biogasanlage begründet sind.

Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Planungskosten über 10 % der förderfähigen Netto-Kosten
- Die Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller gemäß §15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile (z.B. Fuhrpark)
- Grunderwerb und Erschließung sowie die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben
- Bewirtung
- Konventionelle Techniken um Spitzenlast und Redundanz abzudecken
- Unvorhergesehenes/Sonstiges

4.3

Eigenleistungen - die typischerweise durch den Landwirt und/oder Betriebshelfer zu bewerkstelligen sind - sind bis zu maximal 20% der zurechenbaren Netto-Investitionskosten förderfähig.

Förderfähige Eigenleistungen können z.B. sein:

- Erdaushubarbeiten (Behälter, Rohrleitungen etc.)
- Verlegearbeiten für Rohrleitungen (Substrat, Strom etc.)
- Vorbereitungsarbeiten beim Betonbau (Sauberkeitsschicht etc.)

- Hilfsarbeiten (Schalungsarbeiten Betonbehälter etc.)
- Montgearbeiten (Isolierung, Verkleidung etc.)
- Maurerarbeiten (Errichtung Maschinenhaus etc.)

Die im Ausgabenplan aufgeführten Eigenleistungen sind in geeigneter Weise (z.B. durch Aufschreibungen von Materialeinsatz und Arbeitsstunden) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind projektbegleitend zu führen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises vorzulegen.

4.4

Es kann eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von bis zu 30 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 75.000,00 pro Objekt.

Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Fördergeber ist grundsätzlich zulässig. Wird ein Antragsteller auch durch öffentliche Mittel der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen unterstützt, begrenzen die niedrigeren Förderhöchstgrenzen dieser Förderprogramme auch die Förderung des Landes Hessen

4.5

Bei dem nach dem "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" beantragten Fördermitteln handelt es sich um „de-minimis“-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EG 2006/L379) Danach kann ein Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren „de-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten.

4.6

Wenn die Abwärme der KWK-Anlage auch zu Zwecken der Nahwärmeversorgung genutzt werden soll, kann für die Errichtung des Nahwärmenetzes zusätzlich ein separater Förderantrag nach Nr. 4.4.3 Teil II der Förderrichtlinien gestellt werden.

4.7

Für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage einer positiven Bauvoranfrage bzw. die Vorlage eines positiven Vorbescheids für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ausreichend.

Die Auszahlung der Zuwendung ist jedoch erst nach der Vorlage der jeweiligen Genehmigungen möglich.

Frühzeitiger Kontakt mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde wird daher dringend empfohlen.

5. Für die Beantragung von Fördermitteln sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 6, Teil III der Förderrichtlinien).
- Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein (Vollfinanzierungsnachweis).
- Bei den eingesetzten Gärsubstraten muss plausibel nachgewiesen werden, dass die Bedingungen für Art und Herkunft der Substrate gem. Nr. 2.1 dieses Merkblattes eingehalten werden. Es ist auch darzulegen, auf welche Weise der Nachweis über die tatsächlich eingesetzten Mengen der jeweiligen Gärsubstrate geführt werden soll (Nr. 2.3 dieses Merkblattes).
- Das Anlagenkonzept soll plausibel dargelegt werden. Die wichtigsten technischen und ökonomischen Daten der Anlage (Bauart, Daten und Dimensionierung von Fermenter, Lagerbehälter, Gasspeicher und Blockheizkraftwerk, aktuelle Energieverbrauchswerte des Betriebes, Eigenbedarf Strom und Wärme der Biogasanlage etc.)
- Funktionsbeschreibung und Prinzipschema
- Lageplan mit geplanter Aufstellung Fermenter, Lagerbehälter, Gasspeicher und Blockheizkraftwerk und Verlauf der Substrat-, Strom- und Gasleitungen
- Beschreibung des Verfahrenskonzeptes (Stoffströme, Mengen etc.)
- Errechnung der zu erwartenden Gaserträge für die einzelnen Gärsubstrate

- Aussage über Entsorgungserlöse bei Kofermentation von Abfällen (Speiseabfälle, Fette, Bioabfälle u.ä.)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Erklärung – falls notwendig - über den Verlust von Güllelagerraum in den Stallgebäuden
- Der Förderantrag (Formular) mit der Anlagenkonzeption und den sonstigen erforderlichen Unterlagen (siehe Aufzählung im Antragsformular) ist geordnet und in Heftern, Ordnern oder dgl. in **zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.
- Für eine Förderentscheidung ist auch der Stand im Baugenehmigungsverfahren oder im BImSchG-Verfahren wichtig; siehe auch Nr. 4.5 dieses Merkblattes.

6. Hinweis

Sollte sich die Haushaltslage während der Antragsbearbeitung ändern, könnte dies auch noch nach Antragstellung zu einer Änderung der Förderquote, zur Reduzierung des Höchstbetrages oder zu einem völligen Wegfall der Förderung führen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:
Herr Schneider, Tel.: 069/9132-2652
Herr Best, Tel.: 069/9132-2739.